

Nr. 06 / 2019



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe: 1 Jahr DSGVO

| | |
|---|---|
| Vorbemerkung | 2 |
| Was ist neu? | 2 |
| Abmahnwelle | 2 |
| Bußgelder | 3 |
| Datenpannen und Beschwerden | 3 |
| Facebook | 3 |
| Datensicherheit..... | 4 |
| Ausblick | 4 |
| „Datenschutz in der Praxis“ | 5 |
| „Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse“ | 5 |
| „Brexit – was nun?“ | 5 |
| „Gewerbliches Mietrecht“ | 5 |

Vorbemerkung

Vor gut einem Jahr, nämlich am 25. Mai 2018, gab es nur ein Schreckensgespenst, vor dem sich die Unternehmerschaft fürchtete: die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Angst war groß und wurde verstärkt durch (falsche) Meldungen im Internet und in der Presse. Denkt man nur an die Klingelschilder in Österreich, die abgehängt werden sollten, um Bußgelder zu vermeiden. Vieles ist doch anders gekommen, als erwartet. Die gefürchtete, große Abmahnwelle blieb aus. Ein Bußgeld zahlen musste bisher nur eine überschaubare Anzahl. Was hat sich geändert? Welche Fragen sind noch offen? In unserem aktuellen Newsletter wollen wir Bilanz ziehen.

Was ist neu?

Wesentliche Änderungen gab es im Bereich der Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten. Unternehmen sind nunmehr verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten sie verarbeiten, umfassend über die Datenverarbeitung zu informieren. Obwohl es auch nach dem alten Datenschutzrecht einen Auskunftsanspruch gab, wurden nach Inkrafttreten der DSGVO vermehrt bei den Unternehmen Auskunftsansprüche gestellt. Die Informationen können dem Betroffenen grundsätzlich schriftlich, mündlich oder elektronisch zu Verfügung gestellt werden. In der Praxis werden die Informationen zumeist auf der Unternehmens-Homepage bereitgestellt, per Mail zugeschickt oder als Papier ausgehändigt. Wichtig ist, dass Unternehmen dabei einen Prozess haben, der bei allen Kunden, Arbeitnehmer oder sonstigen Betroffenen gleich abläuft. Denn: Neu ist auch die Beweislastumkehr. Die Unternehmen müssen beweisen, dass Sie sich datenschutzkonform verhalten haben. Das können Sie nur, wenn Sie für die Verarbeitung der Daten – von der Erhebung bis zur Löschung – ein geordnetes Verfahren aufgebaut haben. Gerade das bereitete den Unternehmen große Probleme – vor allem den kleineren.

→ **D04** „Dokumentationspflichten nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**

→ **D05** „Informationspflichten nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**

Abmahnwelle

Die befürchtete Abmahnwelle ist ausgeblieben. Vereinzelt gab es Abmahnungen wegen fehlenden bzw. fehlerhaften Datenschutzerklärungen. Unklar bleibt weiterhin die Frage, ob ein Mitbewerber Verstöße gegen die DSGVO abmahnen kann. Mit dieser Frage haben sich bisher fünf Gerichte - mehr oder weniger - auseinandergesetzt. Hauptstreitpunkte sind, ob die Regelungen der DSGVO abschließend sind und ob ein DSGVO-Verstoß einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt. Nur dann wäre eine Abmahnung möglich. Sowohl das LG Bochum als auch das LG Wiesbaden vertreten die Auffassung, dass Verstöße gegen die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO keine abmahnfähigen Wettbewerbsverstöße darstellen. Das LG Würzburg dagegen vertritt die Auffassung, dass DSGVO-Verstöße nach dem UWG abgemahnt werden können. Ähnlich sieht das auch das OLG Hamburg. Nach Ansicht des OLG enthält die DSGVO kein abgeschlossenes Sanktionensystem. Ein Verstoß sei somit grundsätzlich als Wettbewerbsverstoß abmahnfähig. Zuletzt hat das LG Magdeburg eine Abmahnfähigkeit verneint.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechungen besteht derzeit noch Rechtsunsicherheit. Festzuhalten ist, dass jeder Unternehmer auf seiner Homepage eine Da-

tenschutzerklärung bereithalten sollte und seine Einwilligungstexte DSGVO-konform sein müssen. So können Abmahnungen wegen DSGVO-Verstößen vermieden werden.

→ **D07** „Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**

Bußgelder

Seit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung sind in Deutschland um die 75 Bußgelder verhängt worden. Die höchste Einzelstrafe wurde in Baden-Württemberg mit 80.000 € verhängt. Dort waren Gesundheitsdaten ins Internet gelangt. Vergleichbare Verfahren wie in Portugal, wo ein Krankenhaus ein Bußgeld von 400.000 € zuzahlen hat, gab es in Deutschland bisher nicht. Geahndet wurden unter anderem die Videoaufzeichnung mit einer im Dauerbetrieb befindlichen Klingelkamera und Veröffentlichung von Videosequenzen im Internet, die Videoüberwachung im Sozialraum einer Tankstelle, die Entsorgung von Rechtsanwaltsakten in einer normalen Altpapiertonne.

Die Datenschutzbehörden haben für dieses Jahr verstärkt Prüfungen angekündigt. Anfang des Jahres haben bereits erste Betriebe einen Fragenkatalog zugeschickt bekommen.

Datenpannen und Beschwerden

Schon mehr als 12.000 Datenschutzverletzungen wurden den deutschen Aufsichtsbehörden gemeldet. Auch die Anzahl der Beschwerden ist gestiegen. Im Saarland gab es um die 400 Beschwerden. Betrachtet man die Anzahl der Bußgelder, sind die meisten Meldungen bisher ohne Folgen geblieben. Bezüglich der Frage, wann eine Datenpanne vorliegt und wann diese gemeldet werden muss, besteht weiterhin Unsicherheit. Nach Art. 33 DSGVO ist eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, binnen 72 Stunden, zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Dabei müssen die Unternehmen eine Prognoseentscheidung treffen, ob voraussichtlich ein Schaden eintreten wird. Ist dies der Fall, ist die Datenpanne zu melden.

Datenpannen können auf der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrum des Saarlandes gemeldet werden: <https://datenschutz.saarland.de/online-services/datenpanne-melden-fuer-verantwortliche/>

Facebook

Unklarheit besteht weiterhin bezüglich Facebook-Fanpages und Co. Mit Urteil vom 8. Juni 2018 hat der EuGH entschieden, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage (= Unternehmen) und Facebook gemeinsam für den Datenschutz verantwortlich sind. Eine gemeinsame Verantwortung liege insbesondere bei der Verwendung sog. Insights-Daten vor. Diese geben Aufschluss darüber, wie Nutzer sich auf einer Facebook-Seite bewegen und wie sie die Seite nutzen. Der Betrieb einer Fanpage ist rechtswidrig, solange Facebook keine Vereinbarung zur Gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO mit den Betreibern schließt.

Als Reaktion auf das Urteil haben viele Unternehmen ihren Social-Media-Auftritt geschlossen. Zwischenzeitlich hat Facebook reagiert und eine Zusatzvereinbarung veröffentlicht. Darin werden die Seiten-Betreiber dazu verpflichtet, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß DSGVO sicherzustellen. Ob damit eine Vereinbarung im Sinne des Art. 26 DSGVO getroffen wurde, darf bezweifelt werden.

Fakt ist, dass jeder Betreiber einer Fanpage eine Datenschutzerklärung auf Facebook bereithalten sollte. Das Risiko einer Abmahnung wird so zumindest verringert. Wie die Aufsichtsbehörden verfahren werden, bleibt abzuwarten. Dies wird wohl in erster Linie davon abhängen, wie das Bundesverwaltungsgericht in der Rechtssache entscheiden wird.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit hat einen Fragenkatalog zur umfassenden Prüfung des Betriebs von Facebook-Fanpages zur Verfügung gestellt. Den Fragenkatalog finden Sie hier: <https://www.datenschutz-berlin.de/infothek-und-service/themen-a-bis-z/facebook-fanpages/>

Datensicherheit

Neu in den Fokus gerückt durch die DSGVO ist das Thema Datensicherheit. Der richtige Umgang mit personenbezogenen Daten setzt voraus, dass diese auch vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind. In Zeiten der Digitalisierung sind Spionage und Hacker-Angriffe an der Tagesordnung. Neben technischen Maßnahmen ist es auch wichtig, organisatorische Maßnahmen zu treffen. Als technische Maßnahmen sind insbesondere zu nennen: Einsatz einer Firewall, Einsatz von Virenskannern, Erstellung von Datensicherungen und die Verschlüsselung von E-Mails und Datenträgern. Als organisatorische Maßnahmen sollten insbesondere die Mitarbeiter sensibilisiert und auf Vertraulichkeit verpflichtet werden und Verfahrensprozesse beschrieben werden.

Ausblick

Zeitgleich mit der DSGVO sollte eigentlich die neue ePrivacy-Verordnung der EU in Kraft treten. Aufgrund von Unstimmigkeiten im Europäischen Rat verzögert sich dies. Derzeit wird davon ausgegangen, dass vor 2020/2021 nicht mit einer Einigung zu rechnen ist. Die ePrivacy-Verordnung soll insbesondere den technischen Datenschutz regeln. Nach dem derzeitigen Entwurf sollen Cookies und Tracking-Maßnahmen grundsätzlich von einer Einwilligung abhängig gemacht werden. Sollte die Verordnung so kommen, wird dies die Unternehmen vor eine immense Herausforderung stellen. Es muss dann sichergestellt werden, dass der Nutzer die Seite nur besuchen kann, wenn er seine Einwilligung gegeben hat. Gibt der Nutzer seine Einwilligung nicht, ist ihm der Zugriff auf die Seite zu verwehren.

Auch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz, auch Omnibusgesetz genannt, lässt weiter auf sich warten. Geändert werden sollen dadurch 152 deutsche Gesetze, die datenschutzrechtliche Regelungen enthalten.

VERANSTALTUNGEN

„Datenschutz in der Praxis“

Montag, 8. Juli 2019, 11:00-18:00 Uhr, B4.1, Hörsaal 0.18, Universität des Saarlandes, Campus, 66123 Saarbrücken

und Montag, 15. Juli 2019, 10:00-17:00 Uhr, B4.1, Hörsaal 0.18, Universität des Saarlandes, Campus, 66123 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 5. Juli 2019** unter E-Mail: sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse“

Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

„Brexit – was nun?“

Donnerstag, 26. September 2019, 17:00 - 19:00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. Mischa Dippelhofer, Rechtsanwalt, und Eike Steffen Mast LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater

Anmeldungen **bis 25. September 2019** unter E-Mail:

international@saarland.ihk.de.

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail:

sabine.lorscheider@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020